

Merkblatt **des Landkreises Lindau (Bodensee)** **über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten** **mit dem privaten Kraftfahrzeug**

Da Sie für den Schulbesuch ein privates Kraftfahrzeug führen wollen, müssen Sie den beiliegenden Erstattungsantrag mit Bestätigung der Schule nach dem Ende des Schuljahres 2019/2020, **jedoch bis spätestens 31.10.2020** beim Landratsamt Lindau (Bodensee) einreichen. Später eingehende Anträge müssen wir wegen Fristversäumnis ablehnen.

I. Voraussetzung für die Erstattung:

Fahrtkosten beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges zur Beförderung von Schülern können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden. Diese sind:

1. Es liegt eine dauernde körperliche Behinderung vor (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 SchBefV), Nachweise: Schwerbehindertenausweis mit Vermerk „G“.
2. Der Schulweg zwischen Wohnung und Schule ist länger als 3 km und eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung besteht nicht bzw. nur auf Teilstrecken, wobei die Restwegstrecke bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 3 km beträgt. (§ 3 Abs. 2 SchBefV).
3. Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung verringert sich bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges an mindestens 3 Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden (§ 3 Abs. 2 SchBefV). Jedoch werden hierbei die Beförderungskosten nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels angefallen wären. Soweit möglich sind öffentliche Verkehrsmittel auch für Teilstrecken zu nutzen. Es ist ein bestätigter Stundenplan und Wegzeitberechnung mit den genauen Anfangs- und Schlusszeiten beizufügen, bei Kollegstufen sind auch Zwischenstunden anzugeben.

Bei Berufsschülern, die die Schule an nicht mehr als 2 Tagen je Woche besuchen, werden die Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug nur erstattet, wenn

1. bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel der Schulweg vor 5.30 Uhr angetreten oder nach 23.00 Uhr beendet wird,
2. die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (auch Teilstrecken) unmöglich ist.

Ansonsten wird trotz längeren Wartezeiten auf die Benutzung öffentlichen Verkehrsmitteln verwiesen.

II. Höhe der Erstattung:

a) Grundsatz (teilweiser Erstattung):

Es werden nur die Fahrtkosten erstattet, soweit sie **über** 440,00 € (=gesetzliche Eigenbeteiligung pro Familie) liegen.

Beispiel: Familie mit 1 Kind oder 2 Kindern

Gesamte Fahrtkosten	500,00 €
- gesetzliche Eigenbeteiligung	440,00 €
<hr/>	
Erstattung	60,00 €

b) Ausnahme (volle Erstattung)

Die notwendigen Fahrtkosten werden voll erstattet (also auch wenn sie **unter** 440,00 € liegen) wenn

- ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, oder Leistungen die dem Kindergeld vergleichbar sind, erhält.
- ein Unterhaltsleistender oder kostenerstattungsberechtigter Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II bezieht.

Ggf. ist ein **Nachweis** vorzulegen, dass zu Beginn des betreffenden Schuljahres oder später ein entsprechender Leistungsanspruch bestanden hat.

Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Lindau (Bodensee) unter www.landkreis-lindau.de, unter der Rubrik „Bürgerservice, Online-Dienste, Formulare A – Z, Kategorie Schülerbeförderung/Schulwesen“

Ihre Ansprechpartner:

Für die Buchstaben A – R:

Frau Fuchs, Zi. Nr. 222,

Tel. Nr. 08382 270-202, E-Mail: bianca.fuchs@landkreis-lindau.de

Fax: 08382 270-253

Für die Buchstaben S – Z:

Herr Pontes, Zi. Nr. 205,

Tel. Nr. 08382 270-213, E-Mail: udo.pontes@landkreis-lindau.de

Fax. 08382 270-253